



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 17. August 2026

00.01.01.02 Vernehmlassungen

00.01.01.02 Verordnung über die Information u. den Datenschutz (Totalrevision) u.a.

211. Verordnung über die Information und den Datenschutz, Verordnung über das Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme, Verordnung über den Datenkatalog und die offenen Behördendaten sowie Nebenänderungen, Stellungnahme der Gemeinde Eglisau **A**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Beschluss Nr. 878/2023 verabschiedete der Regierungsrat den Antrag zur Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) zuhanden des Kantonsrates (Vorlage 5923). Der Kantonsrat stimmte dem Gesetz am 23. März 2026 zu.
2. Verschiedene Vorgaben des neuen IDG benötigen Ausführungsbestimmungen. Zum Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme, zum Datenkatalog und zu den offenen Behördendaten enthält das IDG ausdrückliche Delegationsnormen. Der Grossteil der Ausführungsbestimmungen soll – wie bisher – in der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) stehen. Die IDV soll – entsprechend dem Vorgehen beim IDG – einer Totalrevision unterzogen werden. Sie richtet sich an alle öffentlichen Organe des Kantons, insbesondere auch an die Gemeinden. Gleiches gilt für die Vorgaben betreffend das Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme (VAESV). Die Bestimmungen zum Datenkatalog und zu den offenen Behördendaten richten sich demgegenüber lediglich an die kantonale Verwaltung. Die Direktion der Justiz und des Innern hat die mit Schreiben vom 4. Mai 2026 zur Vernehmlassung eingeladen.
3. Die VAESV hat ihre Grundlage in § 14 Abs. 3 des totalrevidierten IDG vom 23. März 2026. Damit ist die grundsätzliche Pflicht zur Führung eines solchen Verzeichnisses bereits gesetzlich statuiert. Auch die IDV führt grundsätzlich das IDG aus. Somit werden auch in der IDV nicht grundsätzlich neue Rechte und Pflichten für die Gemeinden geschaffen, sondern die bereits im IDG festgehaltenen Vorgaben werden konkretisiert und ausgeführt. Dies gilt etwa für die Neueinführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 23 Abs. 2 IDG oder die Voraussetzungen für die Grundrechtliche Folgenabschätzung (§ 36 IDG) oder die Datenschutzfolgenabschätzung und Vorabkontrolle (§ 37 IDG).
4. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) wie auch der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (vzgv) haben sich in einer Stellungnahme in ähnlichem Sinne zum Erlass der VAESV und zur Totalrevision der IDV geäußert. Der Gemeinderat Eglisau schliesst sich der Stellungnahme des GPV an.

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Direktion der Justiz und des Innern für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er schliesst sich der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) an.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
3. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom September im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern (via E-Vernehmlassungen)
2. Dienstleistungskreis Kanzlei (per E-Mail)
3. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl	Lucas Müller
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versand: 21. August 2026